

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

10. Sitzung (12.05.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Mai 1841.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialräthe Ziegler und Freiherr v. Marschall; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Aschbach, Deimling, Herb, Wörbes, Peter v. M., Regenauer und Trefurt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Duttklinger.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten verliest der erste Secretär Schinzinger das Protokoll der neunten öffentlichen Sitzung, welches ohne Erinnerung genehmigt wird.

Der Präsident übergibt hierauf eine Petition des Andreas Frey, Eigenthümers des Rainhofs, Landamtsbezirks Freiburg, Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen der Gemeinde Burg betreffend, mit der Bemerkung, daß es der Wunsch des Petenten gewesen sei, daß er (Präsident) diese Petition selbst überreiche.

Er empfiehlt dieselbe zugleich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes der Berücksichtigung der Kammer.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- a. des Christian und Jacob Hg zu Fischerbach, Amtsbezirks Haslach, Erbschaftsangelegenheiten betreffend;
- b. des G. Ebner und Faver Moder von Erzingen, Amtsbezirks Jestetten, Sackholzbezug betreffend.

Diese werden nebst der Petition des Andreas Frei der Petitionscommission zugewiesen.

Welcker erhält auf sein Ansuchen das Wort und bittet das Präsidium, die Entwicklung der von dem Abg. Christ angezeigten Motion wegen Einführung eines Landwehresystems baldmöglichst auf die Tagesordnung zu setzen. Er weist auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes und das

allgemeine Interesse dafür im In- und Ausland, so wie darauf hin, daß die Kammer schon früher in großer Mehrheit sich für Errichtung einer Landwehr ausgesprochen habe.

Der Redner ist der Ansicht, daß, wie auch mehrere Regierungen in Deutschland sich mit eben diesem Gegenstand beschäftigen, die möglichst vielseitige Erörterung, also namentlich auch in der badischen Kammer, sehr erwünscht sei, und fährt dann weiter fort:

Die Landwehranstalt ist eine große und herrliche Sache. Wie aber bei allen großen Dingen es besonders wichtig ist, daß sie auf vernünftige und zweckgemäße Weise in's Leben treten, so ist es auch hier. Eine Landwehr kann der Segen des Landes, aber auch bei verkehrter Einrichtung der Fluch desselben werden. Da nun die Sache eine neue ist, so ist es doppelt nothwendig, daß die Kammer durch vollständige Erörterung ihrer Ansichten und Wünsche der Regierung erleichternd entgegenkommt. Es wiederholt darauf der Redner das obige Ansuchen.

Der Präsident bemerkt, daß er bereit sei, schon auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Begründung dieser Motion zu setzen, wenn der Herr Proponent derselben damit einverstanden sei.

Christ äußert, seine Absicht sei es gewesen, den Herrn Präsidenten zu bitten, die Begründung der Motion auf

eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen. Wenn die Kammer den Wunsch Welcker's theile, so sei er auch bereit, schon in der nächsten Sitzung die Motion zu entwickeln. Er glaubt übrigens, daß bei dem durch die bekannten Vorgänge herbeigeführten und noch andauernden Geist der Erschlaffung und Abspannung mit der Begründung jener noch zugewartet werden sollte, bis der Zustand der Ungewißheit vorüber sei.

Der Präsident fragt den Abg. Christ, ob er bereit wäre, seine Motion am nächsten Samstag zu begründen.

Christ: Es ist dieß eine quaestio facti, die von anderen Verhältnissen abhängt, und sobald diese es erlauben, werde ich bereit seyn, meine Motion zu entwickeln. Für jetzt könnte man, nach meiner Ansicht, wohl zur Tagesordnung übergehen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Zentner berichtet über die Eingabe des Ferdinand Henning in Bretten, Beschwerde gegen den Gemeinderath und das Bezirksamt zu Bretten betreffend.

Beilage Nr. 1.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an, womit sich die Kammer ohne Diskussion einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet ferner über die Eingabe des Valentin Gährig in Kuppenheim, Oberamtsbezirks Rastatt, um Untersuchung wegen rechtswidriger Behandlung in seinen Vermögensverhältnissen.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an, welchen Antrag die Kammer ebenfalls ohne Diskussion annimmt.

Derselbe berichtet weiter über die Bitte des Joseph Knüll zu Hardheim, Amtsbezirks Waldburn, Anspruch auf ein Wiesenstück betreffend.

Beilage Nr. 3.

Auch hier wird der Commissionsantrag auf Tagesordnung ohne Diskussion angenommen.

Bader berichtet über die Eingabe des Rechtspraktikanten Carl Anton Hack in Weinheim, die Aufhebung des (den

Zeitpunkt der Vollstreckung betreffenden) §. 954 der Prozessordnung betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Kammer beschließt in Einverständnis mit dem Commissionsantrag die Tagesordnung.

Kuenzer berichtet über die Petition des Altlehrers Joseph Brugger von Grünwald, Amtsbezirks Neustadt, um Bewilligung einer Pension,

Beilage Nr. 5.

worüber ebenfalls die Tagesordnung ohne weitere Erinnerung beschlossen wird.

Derselbe berichtet über die Bitte des Lehrers Bassemir in Leimen, Oberamtsbezirks Heidelberg, um Verhehlung zu der ihm gesetzlich gebührenden Pension dritter Klasse,

Beilage Nr. 6.

hinsichtlich welcher gleichfalls auf Antrag der Commission zur Tagesordnung übergegangen wird.

Leiblein berichtet über die Bitte des pensionirten Hauptmanns Möller zu Rastatt, seine Ausweisung aus der Stadt und dem Amtsbezirk Baden betreffend,

Beilage Nr. 7.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Welcker unterstützt den Antrag auf Tagesordnung aus dem angegebenen formellen Grunde, bemerkt aber dabei, daß solche Ausweisungen, wie sie in andern Fällen zuweilen schon vorgekommen seien, nicht so unbedingt seine Zustimmung erhalten würden.

Der Commissionsantrag wird sofort angenommen.

Poffelt berichtet über die Eingabe der Gemeinden Rothenfels, Muggensturm, Bischofweier, Rauenthal, Gaggenau und Oberweier, Oberamtsbezirks Rastatt, um bessere Dotirung der Landesgestübsanstalt,

Beilage Nr. 8.

Die Commission trägt darauf an, diese Petition der Budgetcommission zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Knapp bemerkt, wie dieser Gegenstand in der Kammer von einigen Seiten immer Gegner gefunden habe und auch wieder finden werde.

Er erachtet es für unrecht, daß man durch eine neuere Verfügung, gegen die sonst geltenden rechtlichen Grundsätze, das Eigenthum der Pferdezüchter nicht respectire, weil man ihnen die Veräußerungsbefugniß durch jene entzogen habe. Man werde es durch die Berufung auf allgemeine Staatszwecke rechtfertigen wollen. Die Anforderung von Staatszuschüssen für fraglichen Gegenstand veranlasse ihn zu dem Antrag, die Petition nicht an die Budgetcommission, sondern an das Staatsministerium zu überweisen, welche Stelle in der Lage sei, zu erheben, in wie fern weitere Summen auf das Budget genommen werden können oder nicht.

Schaff hofft nicht, daß dieser Gegenstand in der Kammer heftige Opposition finden werde, glaubt vielmehr, es werde das Institut, um welches es sich jetzt handelt, künftig in diesem Saale geneigter als früher behandelt werden. Seine wohlthätigen Folgen hätten erst in der neuesten Zeit bei der Pferdeconscription sich gezeigt, indem der Ueberfluß an Pferden im Lande so groß gewesen sei, daß nicht nur das Bedürfniß für unser Militär für den Augenblick hätte gedeckt werden können, sondern daß man doppelt und dreifach so viel aufzubringen vermocht hätte.

Der Redner will übrigens zur Zeit nicht in die Materie der Sache eingehen, sondern nur noch den Irrthum in der Rede des Abg. Knapp berichtigen, als sei die Dispositionsbefugniß der Pferdeeigenthümer beschränkt worden. Denn nach der ergangenen Verordnung sei der Pferdeeigenthümer nicht gehindert, über seine zum Kriegsdienst aufgezeichneten Pferde zu disponiren, er könne sie veräußern zu jeder Zeit, so lange sie ihm von der Regierung nicht abgekauft seien. Nur zum Behuf des Eintrags in der betreffenden Tabelle müsse von einer Veräußerung dem Bürgermeister Anzeige gemacht werden.

Obgleich von der Güte der Sache überzeugt, erklärt sich der Redner doch gegen eine Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium, weil die Petitioncommission noch keinen Antrag auf die Bewilligung einer bestimmten Summe für diesen oder jenen Zweck gestellt habe und gegenwärtig nur davon gesprochen werde, man möge dieses Institut, wenn es sich um Bewilligung der geforderten Gelder handelt, bei der Budgetcommission mit günstigen Blicken ansehen.

Verhandlungen d. 2. Kammer von 1841. 18 Protokst.

Der Redner schließt mit der Unterstützung des von der Commission gestellten Antrags.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall bezeichnet die Ueberweisung an das Großherzogl. Staatsministerium für zwecklos, denn was von der Regierung für das Landesgestüt geschehen könne, sei durch Vorlage des Budgets geschehen.

Rindeschwender wäre mit Schaff's Antrag einverstanden, wenn gesagt würde, daß die Ueberweisung zur Kenntnißnahme und möglichsten Berücksichtigung erfolge.

Knapp erläutert seine frühere Aeußerung über Beschränkung des Eigenthums dahin, daß der Pferde-Eigenthümer sein Pferd wegen des ergangenen Verbots nicht dorthin hätte verkaufen können, wo er höhere Preise erzielt hätte.

Schaff: Der Herr Abgeordnete werde sich doch nicht darüber beschweren wollen, daß man dem Feinde nicht unsere Pferde in die Hände geliefert habe.

Der Commissionantrag wird hierauf bei der Abstimmung angenommen.

Poffelt berichtet ferner über die Petition des Zeichenlehrers Ignaz Stach in Weinheim, um Unterstützung für ihn und seinen Schüler Heinrich Leonhard,

Beilage Nr. 9.

Die Kammer beschließt, nach dem Antrag der Commission, die Tagesordnung.

Derselbe berichtet endlich über die Petitionen mehrerer Thierärzte zu Hornberg, Schiltach, Fryberg und Haslach, und aus den Amtsbezirken Emmendingen, Kenzingen, Lahr und Offenburg, ihre Anstellung als besoldete Amtsthierärzte betreffend,

Beilage Nr. 10.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Schaff führt aus, daß der Wunsch der Petenten auf Anstellung mit Staatsdienereigenschaft nicht in der Kammer unterstützt werden würde, daß sie im Irrthum seien, wenn sie glaubten, daß die Kammer je in dieses Gesuch eingegangen sei. Nur davon, fährt derselbe fort, war die Rede, daß die Thierärzte eine Unterstützung oder eine Art Wartgeld erhalten sollen, ohne einen Anspruch auf Pension

zu haben, oder deshalb als Staatsdiener betrachtet zu werden. Sie sollten vermöge dessen, namentlich zur Begünstigung ärmerer Landwirths, nur ihre Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts um dieselbe Belohnung besorgen, wie im Orte selbst.

Die Hindernisse, wegen welcher der frühere Budgetsatz nicht zum Vollzug gekommen, seien mehrfach auf den Landtagen bestritten worden. Obwohl letzteres keinen Erfolg gehabt und auch jetzt keiner zu erwarten sei, so hält er dennoch für angemessen, die Petition an die Budgetcommission zu überweisen, indem sich im Budget eine Position für die Thierärzte befinde. Dadurch würde auch diesen Leuten nicht alle Aussicht abgeschnitten.

Wegen des zweiten Punkts der Petition erachtet der Redner die Tagesordnung für angemessen, weil die Ausübung der gerichtlichen und polizeilichen Veterinär-Medizin den Amtsthierärzten bereits übertragen sei.

Posselt weist auf die gründliche Erörterung dieses Gegenstandes bei früheren Landtagen hin, erachtet deshalb die Ueberweisung an die Budgetcommission für überflüssig und nutzlos, denn es sei schon früher eine größere Summe zur Unterstützung der Gemeinden in Bezug auf die Anstellung der Thierärzte in das Budget aufgenommen, von jenen aber die gestellten Bedingungen nicht erfüllt worden. Wenn einzelne Gemeinden einen Staatszuschuß verlangten, so würden sie ihn auch jetzt noch erhalten.

Lauer hält die Ueberweisung dieser bereits abgemachten Sache an die Budgetcommission für überflüssig, und eine nochmalige Berathung in der Kammer für zeitraubend und erfolglos.

Bölker unterstützt den Antrag des Abg. Schaaff, es für angemessen haltend, die Sache bei Gelegenheit des Budgets nochmals zu erörtern.

Schaaff theilt nicht die Besorgniß Lauer's, glaubt vielmehr, daß jene nicht maßgebend sei, zum Voraus versichernd, daß die Sache bei Gelegenheit des betreffenden Budgetsatzes wieder zur Sprache kommen werde und müsse.

Sander unterstützt Schaaff's Antrag, weil dieser die Sache gelegentlich der Diskussion über das Budget doch wieder zur Sprache bringen werde. Wenn dieser An-

trag nicht angenommen würde, so habe es den Anschein, als wolle man von Verbesserung der Lage der Thierärzte gar nichts wissen. Ohne Diskussion hierüber zu entscheiden, erachtet er für Unrecht und schließt mit der Bemerkung, daß die Kammer dem Petitionsrecht noch so viele Achtung erweisen sollte, daß sie über Petitionen nicht ohne Erörterung geradezu hinausgehe, wenn sich jene auch auf Budgetsätze bezögen.

Lauer kann keine directe Verbindung der Sache mit der Budgetcommission erblicken und glaubt, daß jedes Mitglied bei nunmehr eröffnete Diskussion sich jetzt aussprechen sollte. Aber der Budgetcommission möge man eine nochmalige Berathung der Sache nicht aufbürden, da der Abg. Schaaff den Hauptzweck der Petition selbst nicht unterstütze.

Schaaff: Zur Budgetcommission habe er das Vertrauen, daß sie gründlich die verschiedenen Gesuche prüfen werde. Sonst hätte er nicht diesen Weg eingeschlagen, sondern den Antrag auf Behandlung dieses Gegenstands als Motion beantragt.

Posselt bemerkt, daß in einer der Petitionen 20,000 fl. für den fraglichen Zweck verlangt werden.

Bölker: Es handle sich jetzt nicht um Bewilligung einer bestimmten Summe, sondern darum, daß Bericht von der Budgetcommission erstattet werde.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall erwiedert auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß, wenn einzelne Gemeinden einen Staatszuschuß zur Anstellung von Thierärzten haben wollen, dieser ihnen jetzt nicht mehr gegeben werden könnte, denn die früher bewilligte Summe sei von Regierung und Ständen ausdrücklich nur unter der Voraussetzung in das Budget aufgenommen worden, daß das ganze Land mit Bezirksstierärzten versehen werden könne. Diese Bedingung wäre aber nicht zu erfüllen, und den Einzelnen Unterstützung zu geben, wäre gewiß nicht zulässig.

Sander, nachdem er ausgeführt, daß Petitionen, wie die vorliegende, durch Ueberweisung an das Staatsministerium, durch Uebergang zur Tagesordnung und durch Ueberweisung an die Budgetcommission erledigt werden

könnten, erklärt sich wiederholt für letztern Weg, sonst spreche man jetzt schon aus, daß man gar keine Vermehrung der Summe wünsche. Er erachtet dieß nicht im Interesse der Kammer, und glaubt, daß es zum mindesten unbillig zu nennen sei, durch den Uebergang zur Tagesordnung auszusprechen, daß man sich mit der Sache gar nicht beschäftigen wolle.

Knap, hiemit einverstanden, glaubt, daß man den einzelnen Bezirken immer noch auf ihr Verlangen Staatszuschüsse verabsolgen lassen sollte, wodurch, ohne eine zu große Last für den Staat herbeizuführen, geholfen werden könnte.

Weizel: Man müsse sich an die Anträge der Petenten halten, welche dahin gingen, daß 1) die Thierärzte mit Staatsdieneigenschaft angestellt, und ihnen 2) alle gerichtlichen und polizeilichen Geschäfte, so weit es ihre Sphäre betrifft, in den Bezirken überlassen werden.

Da der zweite Antrag schon durch die bestehenden Verordnungen erledigt sei, der erste aber nie eintreten werde, so müthe man durch Ueberweisung an die Budgetcommission dieser zu, etwas aufzufinden, um was die Petenten nicht gebeten haben. Er stimmt deshalb für Tagesordnung.

Schaaff spricht unter Berufung darauf, daß eine der Petitionen die Staatsdieneigenschaft fordere, wiederholt für seinen Antrag. Die Budgetcommission habe dann zu prüfen, ob dadurch nicht zu viel verlangt werde, und namentlich nicht Remunerationen aus der Staatskasse genügen.

Die andere Petition wünsche nur die Wiederaufnahme der früher bewilligten Summe in das Budget, zu dem damals beabsichtigten Zweck.

Er glaubt deshalb, daß der Inhalt dieser zweiten Petition das von Weizel Gesagte widerlege.

Weizel: In letzterer Beziehung frage es sich, ob die damals gestellten Bedingungen würden erfüllt werden. Selbst eine längere Untersuchung der Budgetcommission werde aber die Einzelnen nie dazu bringen, daß sie jene Bedingungen erfüllen. Die Arbeit sei also nutzlos; für die Untersuchung aber, ob nicht weniger als gebeten verwilligt werden solle, bestche die Budgetcommission nicht.

Der Antrag des Abg. Schaaff wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit 25 Stimmen gegen 24 Stimmen abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen und verwandelt sich in eine geheime, nachdem noch vorher der Präsident die Tagesordnung für die nächste öffentliche Sitzung verkündigt hatte.

Zur Beurkundung:

der Präsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Der Secretär:

Schickel.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Petition des Ferdinand Henning von Bretten, Beschwerde gegen den Gemeinderath und das Amt zu Bretten.

Erstattet durch den Abg. Zentner.

Der Petent führt in der verworrenen Vorstellung an, daß er schon viele Beschwerden gegen das Amt und den Gemeinderath zu Bretten eingegeben habe, ohne jedoch den Gegenstand der Beschwerden näher anzugeben und ohne zu sagen, bei wem er die Beschwerden eingegeben. Dieß wird genügen, um den Antrag Ihrer Commission auf Tagesordnung zu rechtfertigen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Vorstellung und Bitte des Valentin Göhrig zu Kuppenheim, um Untersuchung wegen rechtswidriger Behandlung in seinen Vermögensverhältnissen.

Erstattet vom Abg. Zentner.

Meine Herren!

In dieser Vorstellung wird gebeten:

„daß eine Commission ernannt und die rechtswidrige Mißhandlung des Petenten geprüft werde, damit er zu seinem eingebüßten Vermögen gelange.“

Die angebliche Mißhandlung besteht nach der Vorstellung und deren Beilagen darin, daß der frühere Gemeinderath es durch lügenhafte Berichte an das Amt dahin gebracht habe, daß Petent verganet und durch Versteigerung seiner Güter weit unter dem Werth sehr bedeutend beschädigt und an den Bettelstab gebracht worden sei.

Das Begehren des Petenten kann, wenn es auch ganz begründet seyn sollte, da es eine reine Rechtsache betrifft, nur vor dem zuständigen Richter Abhilfe finden, weshalb Ihnen die Petitionscommission die Tagesordnung vorschlägt.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Joseph Knüll von Hardheim, Anspruch auf ein Wiesenstück betreffend.

Erstattet vom Abg. Zentner.

Meine Herren!

Der Bittsteller verlangt die Verwendung der Kammer, um es zur Vermessung einer Wiese durch einen verpflichteten Geometer zu bringen und sofort den von ihm angesprochenen Wiesenboden im Betrag von 7 Ruthen von

seinem Gegner zu erlangen, den er in einem Rechtsstreit verloren habe, dessen Dauer er auf 22 Jahre angibt. Da es sich hiernach um eine rechtskräftig entschiedene reine Rechtsache handelt, so glaubt Ihre Commission, die Kammer könne darin nichts thun und schlägt Ihnen deshalb die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Petition des Rechtspraktikanten Karl Anton Hack zu Weinheim, die Aufhebung des §. 954 der Proceßordnung betreffend.

Erstattet vom Abg. Vater.

Der Art. 954, dessen Aufhebung Petent verlangt, lautet:

„Acht Tage von dem Tage an gerechnet, wo die Vollstreckungsverfügung den Verurtheilten behändigt worden ist, fängt in der Regel der Zeitpunkt der Vollstreckung an, in soferne nicht das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt, oder eine längere anordnet.“

Der Petent begründet sein Begehren dadurch, daß er sagt: der Hauptzweck des Gesetzes bestehe darin, dem Gläubiger eine wirksame Verfolgung seiner Ansprüche möglich zu machen; dieser werde aber durch die Bestimmung des fraglichen Artikels nicht nur nicht befördert, sondern dessen Erreichung vielmehr gehindert. Die Bestimmung des Anfangsziels der Vollstreckung gelte dem Schuldner für einen Wink, die paraten Zahlungsmittel bei Seite zu schaffen, und dieser Wink werde auch so treulich befolgt, daß es keine Uebertreibung, sondern eine, jedem Richter und Anwalt bekannte Thatsache sei, daß mit Ausnahme von Haushaltungen, welche ganz gut mit Fahrnissen versehen, die Meldungen der Crequenten immer dahin ausfallen, daß sich keine Pfändungsgegenstände vorgefunden haben. In der Aufhebung des Satzes 954 liege auch keine Härte für die Schuldner, da das Gesuch um Vollstreckung eines Urtheils

nach Art. 944 erst nach Ablauf der in demselben zur Folgeleistung anberaumten Frist, von der natürlich der Schuldner auch Kenntniß habe, angebracht werden dürfe, und dem wirklichen Verkaufe der Pfandobjekte immer eine Ausnahme derselben vorausgehe, die von der Versteigerungsanordnung wieder durch mehrtägige Frist getrennt sei.

Es ist ganz richtig, daß die Anwendung des Vollstreckungsmittels der Pfändung von Fahrnissen häufig dadurch unmöglich gemacht wird, daß die der Pfändung unterliegenden Fahrnisse vorher bei Seite geschafft werden; ob aber dieses durch Aufhebung des Art. 954 werde verhindert werden, ist zu bezweifeln; denn wenn der betrügerische Schuldner einmal weiß, daß ein erwirktes Vollstreckungsdekret gleich nach seiner Erwirkung vollzogen werden kann, so wird er sich eben damit helfen, daß er die der Pfändung unterliegenden Fahrnisse etwas früher bei Seite schafft. Entbehrlich scheint uns übrigens die Fristbestimmung des §. 954 bei dem Vollstreckungsmittel der Pfändung von Fahrnissen immerhin zu seyn, — vielleicht wäre bei der überall sich zeigenden Genügsamkeit der Vollstreckungsbeamten zur oft maßlosen Nachsicht und Schonung des Schuldners eine Bestimmung im entgegengesetzten Sinne selbst zweckgemäß — aber so dringend nothwendig scheint uns eine Abänderung doch nicht zu seyn, um deßfalls im Wege der Motion um ein Gesetz zu bitten. Die Erörterung der Frage kann ausgesetzt bleiben, bis einmal über andere Punkte der Prozeßordnung eine solche, oder selbst eine Revision des ganzen Gesetzes eintritt. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen demnach die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Petition des Altlehrers Joseph Brugger von Grünwald, Amts Neustadt, um Bewilligung einer Pension.

Erstattet vom Abg. Kuenzer.

Die vorliegende Petition betrifft denselben Gegenstand,

wegen dessen der Petent schon am letzten Landtage eine Petition bei dieser Kammer eingereicht hat.

Ihre Petitionscommission stellte den Antrag auf Tagesordnung, weil der Petent sich noch nicht an das hohe Staatsministerium gewendet hatte, und die Kammer hat diesem Antrage in der 135. öffentlichen Sitzung zugestimmt.

In der Zwischenzeit richtete er sein Gesuch an das großherzogliche Ministerium des Innern, Plenum, und wurde von diesem durch Beschluß vom 5. Novbr. 1840 Nr. 12,074 an die großherzogliche Seckreisregierung gewiesen. Die großherzogliche Seckreisregierung bemerkte ihm mittelst Erlasses vom 19. Februar 1841 Nr. 2782, daß sie auf seine gemachten Pensionsansprüche kein Erkenntniß zu geben vermöge, weil sie aller Begründung ermangeln. Sie erwarte darüber eine gehörig begründete Vorlage.

Potent hat darauf, wie aus seiner Petition ersichtlich ist, keine weiteren Schritte mehr gethan, und somit ist für Ihre Petitionscommission noch derselbe Grund vorhanden, Ihnen die Tagesordnung vorzuschlagen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Petition des katholischen Lehrers Bassmir von Leimen, Oberamts Heidelberg, um Verhelfung zu der ihm gesetzlich gebührenden Pension dritter Klasse.

Erstattet vom Abg. Kuenzer.

Durch Erkenntniß der großherzoglichen Unterrichtsregierung vom 22. November 1836 wurden die Schullehrerdienste zu Leimen, Oberamts Heidelberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 in die dritte Klasse eingereiht. Auf den Grund einer neueren, vom Gemeinderath vorgenommenen Volkszählung, wornach die Einwohnerzahl unter 1500 steht, hat die großherzogliche Unterrichtsregierung durch Erkenntniß vom 27. Juni 1837 Nr. 13,718 dieselben in die zweite Klasse herabgesetzt.

Der Petent gibt an, daß er damals krank gewesen sei, und gegen dieses Erkenntniß, welches auf offenbar falschen Angaben des Gemeinderaths beruhe, den Refurs nicht habe ausführen können. Er sei sofort wegen Kränklichkeit in Ruhestand gesetzt und als Lehrer zweiter Klasse pensionirt worden. Er habe, auf sein gutes Recht gestützt, eine Pension dritter Klasse in Anspruch genommen; sei aber von den geeigneten Landesstellen und zuletzt auch vom großherzoglichen Staatsministerium durch Beschluß vom 30. October 1840 Nr. 26,766 abgewiesen worden.

Da er 70 Jahre alt sei, und 44 Jahre lang den Schuldienst in Leimen versehen habe, so betrübe es ihn sehr, sich in dem Genusse seines ihm gesetzlich zustehenden Rechtes noch verkümmert zu sehen. Er bittet daher:

„Die hohe Kammer wolle sich dahin verwenden, daß der katholische Schuldienst in Leimen in die ihm gebührende dritte Klasse gesetzt, und hiernach sowohl der Gehalt als auch die Pension des Petenten regulirt werde.“

Man muß hier die Interessen des Schuldienstes von den Interessen des pensionirten Lehrers Bassemir unterscheiden. Wenn er als Lehrer zweiter Klasse pensionirt wurde, so ist ihm in so fern kein Unrecht geschehen, als sein Schuldienst nach dem Erkenntniße der großherzoglichen Unterrheinkreisregierung vom 27. Juni 1837 Nr. 13,718 in die zweite Klasse gehört. Seine Pension muß der Klassifikation des von ihm innegehabten Schuldienstes angemessen seyn.

Wenn aber, was wirklich der Fall zu seyn scheint, das Regierungserkenntniß, und somit auch die Klassifikation des Schuldienstes, auf einer unrichtigen Angabe der Einwohnerzahl von Leimen beruht, so ist zunächst dem Schuldienste daselbst Unrecht geschehen, und es müssen vorerst die geeigneten Wege zur Herstellung des Rechtsverhältnisses des Schuldienstes eingeschlagen werden. Die Regulirung der Pension des Lehrers Bassemir wird dann eine nothwendige Folge davon seyn.

Da dieses noch nicht geschehen zu seyn scheint, weil in der Petition nichts davon gesagt wird, so kann Ihnen Ihre Commission nur die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 7. zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission zur Beschwerde des pensionirten Hauptmanns Möller zu Rastatt, wegen Ausweisung aus Baden.

Erstattet vom Abg. Leiblein.

Der Petent legt eine Verfügung des Bezirksamts Baden vom 21. März d. J. vor, nach welcher er angewiesen worden, die Stadt und das Amt Baden binnen drei Tagen zu räumen. Nach dieser Verfügung wurde auch sein bis an großherzogliches Ministerium des Innern verfolgter Refurs verworfen.

Derselbe beschwert sich gegen diese Anordnung aus dem Grunde, weil man ihm den Veranlaß hierzu gar nicht eröffnet, ihn hierüber gar nicht gehört, ihm nicht einmal die Einsicht der Acten gestattet, ihn somit ungesetzlich verurtheilt habe; er widerspricht alle gegen ihn erhobenen Denunziationen als falsch, und bittet, seine Petition an großherzogliches Staatsministerium empfehlend zu dem Behufe zu überweisen, damit durch ein anderes Amt eine unparteiische Untersuchung geführt werde.

Er glaubt sich jetzt schon an die Kammer wenden zu können, weil das großherzogliche Ministerium des Innern die letzte Instanz sei.

Der §. 21 der Refursordnung, meine Herrn, sagt zwar, daß in Administrativsachen großherzogliches Ministerium des Innern in der Regel die letzte erkennende Behörde seie; er bestimmt aber auch unter lit. b., daß bei Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Rechte der Refurs an großherzogliches Staatsministerium ergriffen werden könne. Eine solche Kränkung hätte aber der Petent erlitten, wenn es wahr wäre, daß er ungehört verurtheilt worden.

Da er sich nun nach seiner eigenen Angabe noch nicht an großherzogliches Staatsministerium gewendet, so fehlt es an der ersten Bedingung der Zulässigkeit seiner Beschwerde dahier, nämlich der Entthörung. Ihre Commission glaubte deswegen sich auf die Gründe der Ausweisung

nicht einlassen zu dürfen, die der Petent übrigens selbst gar nicht berührte; sie glaubt vielmehr, Ihnen die Tagesordnung vorschlagen zu müssen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer Gemeindevorsteher aus dem Oberamte Rastatt, bessere Dotirung der großherzoglichen Landesgestütsanstalt betreffend.

Erstattet vom Abg. Pöffel.

Die Petenten wollen vernommen haben, daß die Landesgestütsanstalt zwar nicht aufgehoben, aber, weil der bisherige Zuschuß aus der Staatskasse zum gedeihlichen Fortbestand derselben unzureichend sei, von selbst eingehen soll. Sie führen in ihrer Eingabe an, wie sich in der Kammer früher Stimmen gegen das Fortbestehen dieser Anstalt erhoben hätten, und suchen dieselbe durch die Versicherung zu entkräften, daß dieselbe von den wohlthätigsten Folgen für den Landbau und die Staatswirtschaft sei. Namentlich wird wiederholt rühmend erwähnt, in welchen vortrefflichen Händen sich gegenwärtig die oberste Leitung dieser Anstalt befinde, und gebeten, es an der Bewilligung der zum Aufschwung und Fortbestand derselben nöthigen Geldmittel nicht fehlen zu lassen.

Ihre Commission, meine Herrn, hat es nicht für zweckmäßig erachtet, die Frage einer näheren Erörterung jetzt schon zu unterwerfen, von welchem allgemeinen Einflusse und Werthe diese Anstalt für alle Landestheile sei, um darnach das Maß der ihr zuzuschreibenden Geldmittel zu beurtheilen; sie hat vielmehr geglaubt, daß dieses die Aufgabe der Budgetcommission sei, welche ohnehin unter ihren Arbeiten auch diesen Gegenstand zu erörtern und der Kammer zur Berathung und Schlußfassung vorzubereiten habe.

Deßhalb geht der Antrag Ihrer Commission dahin, diese Petition der Budgetcommission zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Ignaz Stach von Weinheim, um Unterstützung.
Erstattet vom Abg. Pöffel.

Der Petent, welcher Zeichnungslehrer an einer Gewerbschule in Weinheim zu seyn scheint, bittet, die hohe Kammer möge sich für ihn dahin verwenden, daß ihm ein jährliches Gratual von 100 fl. zugeschieden werde.

Ueber seine persönlichen und Dienstverhältnisse ist in der Petition gar nichts gesagt, es ist auch darin nicht erwähnt, ob er sich mit seinem Gesuche schon an die geeigneten Staatsbehörden gewendet habe; Ihre Commission kann deßhalb lediglich den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung, vom 12. Mai 1841.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer Thierärzte aus den Aemtern Offenburg, Emmendingen, Hornberg u., Anstellung besoldeter Amtsthierärzte betreffend.

Erstattet vom Abg. Pöffel.

Schon seit einer Reihe von Jahren erschienen auf jedem Landtage, und so auch auf dem jetzt abgelaufenen, Petitionen von Thierärzten, so wie von einzelnen Gemeinden, worin um feste Anstellung besoldeter Bezirksthierärzte gebeten wurde.

Von gleichem Inhalte sind zwei Petitionen, welche von mehreren Thierärzten aus verschiedenen Landesgegenden in der achten öffentlichen Sitzung vom 7. Mai l. J. einliefen, es wird auch hierin um Anstellung besoldeter Amtsthierärzte mit Staatsdieneigenschaft gebeten.

Da dieser Gegenstand auf allen früheren Landtagen schon so oft, vielseitig und gründlich durch Bericht und Diskus-

sion in der Kammer erörtert und berathen wurde, so wird es, um allzu große und unnöthige Weitläufigkeit und Wiederholung zu vermeiden, Ihrer Commission erlaubt seyn, im Allgemeinen auf das Frühere zu verweisen, und nur zu bemerken, daß die Kammer sich jederzeit bestimmt dagegen aussprach, Bezirksthierärzte allein auf Kosten des Staates und mit Staatsdienerereignschaft anzustellen, daß dagegen den Gemeinden überlassen bleiben solle, für sich, unter schicklicher Bezirkseinteilung, Thierärzte anzustellen, wobei sie alsdann einen geeigneten Zuschuß aus der Staatskasse anzusprechen haben sollten, wofür früher die Summe von 9900 fl. in das Budget aufgenommen worden war,

welche Position jedoch später deshalb wieder daraus verschwand, weil sich keine Gemeinden meldeten, welche diesen Zuschuß unter Einhaltung der eben angeführten Bedingung in Anspruch nahmen.

Da der Hauptinhalt der gegenwärtig vorliegenden beiden Petitionen wieder dahin geht, auf Kosten des Staates Bezirksthierärzte mit Staatsdienerereignschaft anzustellen, und da es auch jetzt nicht Ihre Absicht seyn wird, die Zahl der Staatsdiener noch weiter zu vermehren und die ohnehin schwer auf dem Lande drückende Pensionslast zu vergrößern, so kann Ihre Commission auch jetzt wieder Ihnen nur den Antrag auf Tagesordnung stellen.